

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 649 der Beilagen der 3. Session der 13. Gesetzgebungsperiode) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 13. September 2006 in Anwesenheit der Experten HR Dr. Berghammer (Leiter der Abteilung 2), HR Mag. Bamberger (Referat 2/03) sowie Mag. Pichler (AK) mit der zitierten Vorlage der Landesregierung geschäftsordnungsgemäß befasst.

Mit der vorliegenden Novelle zum Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 soll auch für Berufsschulen, deren Schulerhalter das Land ist, die Schaffung von Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit ermöglicht werden. Dabei werden die vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen Grundsätze übernommen. Die sind insbesondere:

- strikte Trennung der Bezeichnung der Schule und der Bezeichnung der an der Schule tätigen Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- strikte Trennung der öffentlichen Haushaltsführung von der Gebarung der nach den Grundsätzen des Privatrechts organisierten Einrichtungen;
- keine Subventionierung der Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit durch den Schulerhalter;
- Selbstfinanzierung dieser Einrichtungen durch die erzielten Einkünfte;
- Kontrolle durch den Schulerhalter, den Landesschulrat und den Landesrechnungshof.

Abg. Schwaighofer (Die Grünen) stellt an die anwesenden Experten die Frage, ob es bereits Erfahrungen mit der so genannten Teilrechtsfähigkeit gebe und ob auch Probleme bekannt seien. Wichtig sei aus seiner Sicht, dass es eine klare Abgrenzung zum von der Schule angebotenen Förderunterricht gebe.

Klubobfrau Abg. Mag. Rogatsch (ÖVP) richtet an die Experten die Frage, ob sichergestellt sei, dass für den gesetzlichen Schulerhalter keine zusätzlichen Zahlungsverpflichtungen entstehen werden.

Abg. Essl (FPÖ) stellt die Frage, ob aufgrund der gesetzlichen Regelungen auch Teilprüfungen während der Lehrzeit möglich seien und diese für die Lehrabschlussprüfung angerechnet würden. Der Landtag habe sich für dieses Modell schon vor geraumer Zeit ausgesprochen.

Klubvorsitzender Abg. Mag. Brenner (SPÖ) kündigt an, dass seine Fraktion der Regierungsvorlage die Zustimmung erteilen werde.

Hofrat Mag. Bamberger berichtet, dass im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit nicht geplant sei, Nachhilfeunterricht anzubieten. Es handle sich dabei vielmehr um selbstständige Kurse, die im Zusammenhang mit der Schule und der Lehre stünden. Es sei auch geregelt, dass dem Schulerhalter keine zusätzlichen Kosten entstehen dürften. Die Ausgaben müssten von der Einrichtung der jeweiligen Schule selbst getragen werden. Zu den Zwischenprüfungen stellt Hofrat Mag. Bamberger fest, dass im Berufsausbildungsgesetz noch keine Regelungen dafür normiert seien.

Die Ausschussmitglieder kommen einstimmig zur Auffassung, dem Landtag die Beschlussfassung der Vorlage der Landesregierung zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und den Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 649 der Beilagen der 3. Session der 13. Gesetzgebungsperiode enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 13. September 2006

Der Vorsitzende:  
Kosmata eh

Der Berichterstatter:  
Kretz eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 27. September 2006:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.